

**18042/AB**  
**= Bundesministerium vom 15.07.2024 zu 18496/J (XXVII. GP)** bmj.gv.at  
 Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
 Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.367.794

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)18496/J-NR/2024

Wien, am 15. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Mai 2024 unter der Nr. **18496/J-NR/2024** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Gewalt gegen Frauen – Reformvorschläge der Gewaltschutzzentren – Umsetzung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen:**

- *Welche Maßnahmen haben Sie und Ihr Ressort gesetzt, um folgende Vorschläge zur Verbesserung der Situation von Frauen im Bereich des Gewaltschutzes umzusetzen?*
- *Welche gesetzlichen Maßnahmen wurden vorgeschlagen, wann wurden diese in Begutachtung geschickt und wann wurden sie dem Nationalrat jeweils zugeleitet? (Bitte jeweils pro Reformvorschlag beantworten.)*

**1. Weisungen**

- *Häusliche Gewalt dient der gewaltausübenden Person häufig dazu, Macht und Kontrolle über sein Opfer herzustellen sowie aufrechtzuerhalten. Dabei handelt es sich um Beziehungsmuster, deren Veränderung von der gewaltausübenden Person im Rahmen von opferschutzorientierter Täterarbeit erlernt werden kann. Weisungen zu opferschutzorientierter Täterarbeit können einen Beitrag dazu*

*leisten, den Schutz und die Sicherheit des Opfers zu erhöhen. Es sollten insgesamt die bestehenden Weisungsmöglichkeiten ausgeweitet und die Rechte der Opfer in diesem Zusammenhang erweitert werden. Insbesondere sollte die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, dass die Polizei über strafgerichtliche Weisungen in Kenntnis gesetzt wird und bei einem Verstoß dagegen einschreiten kann.*

Weisungen sind grundsätzlich neben die bedingt nachgesehene Sanktion tretende gerichtliche Aufträge an die:den Rechtsbrecher:in, die deren:dessen Lebensführung und Einstellung positiv beeinflussen sollen, um einer künftigen Delinquenz entgegenzuwirken. In Form von Geboten fordern sie von der:dem Rechtsbrecher:in ein konkret zu umschreibendes Verhalten. In Form von Verboten wird ihr:ihm aufgetragen, bestimmte Handlungen zu unterlassen. Die Weisung soll die Resozialisierung fördern (etwa jene, einen Beruf auszuüben oder zumindest eine konsequente Arbeitssuche zu betreiben) oder aber einer neuerlichen Delinquenz vorbeugen (etwa jene, den Alkoholkonsum oder den Kontakt zu bestimmten Personen zu meiden).

Eine sanktionergänzende Maßnahme ist anzuordnen, wenn sie notwendig oder zweckmäßig ist, um die:den Rechtsbrecher:in von neuerlichen mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten.

Sofern die Erteilung von Weisungen zum Schutz des Opfers im konkreten Einzelfall notwendig oder zweckmäßig ist, hat das Gericht diese von sich aus anzuordnen und wird in der Praxis im Regelfall auch allfällige Anregungen von Opferseite in seine Überlegungen miteinbeziehen. Nach dem allgemeinen Grundsatz des § 10 Abs. 2 StPO haben Gericht und Staatsanwaltschaft die Interessen des Opfers im Strafverfahren stets zu berücksichtigen, darüber hinaus ist seit der Strafprozessnovelle 1999 das Tatopfer auch von einer Weisung oder (bei diversioneller Erledigung) von einer freiwilligen Pflichtenübernahme der:des Beschuldigten zu verständigen, die Interessen der:des Geschädigten unmittelbar berührt (§ 206 Abs. 2, § 494 Abs. 2 StPO). Darunter fallen insb. Weisungen, Kontakte zur:zum Verletzten zu unterlassen oder den Schaden gutzumachen. Solcherart übt das von der Tat betroffene Opfer eine Kontrolle über die:den Rechtsbrecher:in aus, welches bei pflichtwidrigem Verhalten der:des Verurteilten die Hilfe der Justiz in Anspruch nehmen kann, um seine berechtigten Interessen durchzusetzen; vgl Schroll/Kert in Fuchs/Ratz, WK StPO § 200 Rz 8; § 201 Rz 7; § 203 Rz 8; § 206 Rz 6; ErläutRV Strafprozessnovelle 1999, 21, 32 f [Schroll/Oshidari in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB, § 51 Rz 21 (Stand 15.1.2024, rdb.at)].

Unter Weisungen sind aber auch solche iSd § 173 Abs. 5 Z 4 StPO zu verstehen, die einer:einem Beschuldigten als gelindere Mittel an Stelle der Untersuchungshaft auferlegt

werden. Die Einhaltung dieser Weisungen ist von der Staatsanwaltschaft zu überwachen. Im Falle eines Weisungsbruchs durch die:den Beschuldigte:n ist gegen die:den Beschuldigte:n von der Staatsanwaltschaft eine (gerichtlich bewilligte) Festnahmeanordnung zu erlassen und – für den Fall des Fortbestands der Haftvoraussetzungen – die Untersuchungshaft (neuerlich) zu verhängen. Die Überwachung der Einhaltung der Weisungen kommt somit der Staatsanwaltschaft zu; eine Herstellung des weisungsgemäßen Zustands mit unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Kriminalpolizei ist nicht vorgesehen, weil im Fall eines Weisungsbruches von der Staatsanwaltschaft eine Festnahmeanordnung zu erlassen und neuerlich die Untersuchungshaft zu verhängen ist.

Das Gericht hat bei der Anordnung gelinderer Mittel und damit verbundener Freilassung der:des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft die Kriminalpolizei zu verständigen. Dabei ist auch über die Art der Weisung zu informieren. Eine Verständigungspflicht gegenüber der Kriminalpolizei ist daher bereits im geltenden Recht enthalten.

Zum Vorschlag, wonach bestehende Weisungsmöglichkeiten ausgeweitet werden sollen, ist festzuhalten, dass die in § 51 Abs. 2 und 3 StGB erwähnten Weisungen nicht erschöpfend, sondern bloß beispielhaft aufgezählt sind. Die richterliche Anordnungsbefugnis ist daher nur durch die generelle Zulässigkeit, insbesondere die in § 51 Abs. 1 erster Satz StGB definierten kriminalpolitischen Zwecke der Weisung, sowie durch die in § 51 Abs. 1 zweiter Satz StGB festgehaltenen Verbote von unzumutbaren Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung der:des Rechtsbrecherin:Rechtsbrechers begrenzt; vgl. L/St/Tipold, StGB<sup>4</sup> § 51 Rz 2; 9 Os 110/78, EvBl 1979/17, 50 [*Schroll/Oshidari in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB, § 51 Rz 4* (Stand 15.1.2024, rdb.at)]. Die im Gesetzeswortlaut aufgezählten Beispiele sollen dabei die Richtung und das Ausmaß anzeigen, die für Weisungen maßgebend sein sollen. Rechtsprechung und Literatur haben dieser Aufzählung bereits zahlreiche weitere mögliche Weisungen hinzugefügt [*Birklbauer/Oberlauer in Hinterhofer (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (34. Lfg 2016) § 51 StGB Rz 29*].

Im Bereich häuslicher Gewalt kann von den Justizbehörden u.a. die Durchführung eines Anti-Gewalt-Trainings durch die:den Täter:in auf folgende Weise angeordnet werden:

- im Zuge einer Diversion,
- als gelinderes Mittel zwecks Substitution der Untersuchungshaft oder
- als Weisung nach einer bedingten Strafnachsicht oder einer bedingten Entlassung.

Handelt es sich bei dem Anti-Gewalt-Training um eine psychotherapeutische Behandlung, ist dafür die Zustimmung der:des davon Betroffenen erforderlich; andernfalls kann das Anti-

Gewalt-Training von den Justizbehörden auch ohne Zustimmung der:des Betroffenen verpflichtend angeordnet werden. Zu berücksichtigen ist dabei aber auch, dass es sich bei der Diversion grundsätzlich um ein Angebot der Justizbehörden handelt, unter bestimmten Voraussetzungen (vorläufig) von der Verfolgung einer Straftat zurückzutreten, welches von einer Annahme durch die:den Beschuldigte:n abhängig ist.

## 2. Gefährliche Drohung im Kontext häuslicher Gewalt

- *Die Begriffsbestimmung und der Tatbestand der gefährlichen Drohung würden für eine strafrechtliche Reaktion auf gefährliche Drohungen im Kontext häuslicher Gewalt ausreichen. Jedoch zeigt sich in der Praxis, dass viele Verfahren eingestellt werden oder ein Freispruch erfolgt. Es ist in diesem Kontext wichtig, die besondere Dynamik von Beziehungsgewalt zu kennen, um die strafrechtliche Relevanz einer Drohung einordnen zu können.*

Die Beurteilung des Inhalts sowie Bedeutungsgehalts und damit der Tatbestandsmäßigkeit von Äußerungen als gefährliche Drohungen nach § 107 Abs. 1 und 2 StGB stellen Einzelfallbeurteilungen dar. Die Bearbeitung von Verfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum (Gewalt in der Familie, Gewalt an Kindern) haben Leiter:innen von Staatsanwaltschaften mit zumindest zehn systemisierten staatsanwaltschaftlichen Planstellen einer:einem oder mehreren besonders geschulten Staatsanwält:innen zu übertragen (§ 4 Abs. 3a DV-StAG). Diese Sonderzuständigkeit auf Ebene der Staatsanwaltschaften ermöglicht eine besondere Spezialisierung und Ausbildung der damit befassten Staatsanwält:innen. Damit soll eine Berücksichtigung der besonderen Dynamik von Beziehungsgewalt auch bei der Beurteilung von Drohungen gewährleistet werden.

Der im parlamentarischen Prozess befindliche Entwurf eines Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2024 sieht eine entsprechende Spezialisierung nunmehr auch auf Gerichtsebene vor.

Zum Thema Prävention von Gewalt gegen Frauen und Umgang mit Opfern von Gewalt finden regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für Richter:innen und Staatsanwält:innen statt. Im Rahmen der (auch interdisziplinären) Veranstaltungen im Bereich der Fortbildung wurden Themen wie die Bekämpfung von (sexueller) Gewalt gegen Frauen und Kinder (offline und online), Gewalt im (familiären) Nahbereich, Verhaltensweisen und Reaktionen von Opfern von Gewalt, Täterpsychologie, Gefahrenanalyse, internationaler Rechtsschutz, Erklärungsmodelle für Gewalt und Gewaltdynamik in Partnerschaften, psychiatrische Diagnosen von Aggression und Gewalt, Risikobewertung häuslicher Gewalt u.v.m. behandelt.

### 3. Neuer Tatbestand „Fortgesetzte Psychische Gewaltausübung“

- *Die derzeitige Gesetzeslage bietet keine ausreichenden Möglichkeiten, um psychische Gewalt zu sanktionieren, da viele Formen psychischer Gewalt nicht unter den Tatbestand der Körperverletzung, der gefährlichen Drohung oder der beharrlichen Verfolgung subsumiert werden können. Angesichts der gravierenden Folgen psychischer Gewalt braucht es diesbezüglich eine gesetzliche Änderung. Viele Betroffene schildern, dass die erlebte psychische Gewalt schwerwiegender Auswirkungen hat als körperliche Übergriffe. Eine strafrechtliche Sanktionierung von psychischer Gewalt wäre ein deutliches Signal mit weitreichender präventiver Wirkung.*

Österreich hat das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Istanbul-Konvention“) im Jahr 2013 ratifiziert. Artikel 33 der Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsparteien, „die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass vorsätzliches Verhalten, durch das die psychische Unversehrtheit einer Person durch Nötigung oder Drohung ernsthaft beeinträchtigt wird, unter Strafe gestellt wird.“ Österreich hat dazu – insofern von GREVIO unbestritten und wie auch bei anderen strafrechtlichen Übereinkommen – den Standpunkt eingenommen, dass das Übereinkommen nicht zwingend die Schaffung eines eigenen Tatbestandes verlangt und dabei auf diejenigen Straftatbestände verwiesen, die insgesamt die Vorgaben des Artikel 33 des Übereinkommens erfüllen (insbesondere die Delikte der Nötigung, der gefährlichen Drohung sowie die Körperverletzungsdelikte, die ungeachtet ihrer Bezeichnung auch bei der Verursachung von psychischen Leiden zur Anwendung gelangen können). Dieser Punkt wurde in weiterer Folge seitens GREVIO auch nicht mehr aufgegriffen und zwar weder in den „Recommendations by the Committee of Parties“ für Österreich aus 2018 noch in den „Conclusions on the implementation of recommendations in respect of Austria“ aus 2021 oder im „Implementation report by Austria“ zu den „Conclusions“ aus 2021. Zuletzt fand von 2.10.2023 bis 6.10.2023 der GREVIO-Staatenbesuch in Österreich statt, zu dem auch bereits ein vorläufiger Berichtsentwurf zur Stellungnahme an Österreich übermittelt wurde und in dem dieser Punkt von GREVIO ebenfalls nicht mehr moniert wird.

Darüber hinaus wurde in Österreich der strafrechtliche Schutz gegen psychische Gewalt seit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention weiter ausgebaut, indem mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 u.a. die Definition der gefährlichen Drohung ausgeweitet wurde, aber etwa auch durch Schaffung eines Tatbestands gegen das sogenannte Cybermobbing (§ 107c StGB „fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“).

#### 4. Rechtsmittel zur Durchsetzbarkeit der Opferrechte

- *Die Rechtsmittelmöglichkeit für Privatbeteiligte besteht nur gegen Freisprüche, wenn ein abgewiesener Beweisantrag einen Nachteil auf den privatrechtlichen Anspruch gehabt haben könnte. Gegen die Verletzung entscheidender Opferrechte ist kein Rechtsmittel möglich. Die Möglichkeit der Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde bei Verstößen gegen Opferrechte (zB Gewährung der Akteneinsicht, Informationsrechte, Recht auf Kontradiktoriale Vernehmung, Fortführung des Verfahrens usw.) sollte gesetzlich normiert werden.*

Bei Verletzung subjektiver Rechte im Ermittlungsverfahren durch Kriminalpolizei (bis 1.8.2016) oder Staatsanwaltschaft steht jeder Person – ungeachtet der Stellung im Strafverfahren, also auch Opfern – Einspruch an das Gericht (§ 106 StPO) zu. Gemäß § 107 Abs. 4 StPO haben Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei den entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln herzustellen, wenn das Gericht dem Einspruch stattgegeben hat. Aus dieser Bestimmung ergibt sich u.a. gegenüber Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei die Bindungswirkung der Entscheidung des Gerichts, das schließlich auch auszusprechen hat, auf welche Weise einer festgestellten Verletzung eines subjektiven Rechts Rechnung zu tragen ist. Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei haben die für die Umsetzung erforderlichen Anordnungen zu erteilen bzw. Maßnahmen zu ergreifen. In den Fällen, in denen einem Einspruch gemäß § 106 Abs. 1 Z 1 StPO stattgegeben wird und die monierte Verweigerung der Ausübung eines Rechts nach der StPO noch fort dauert, wird die Herstellung des entsprechenden Rechtszustands darin bestehen, der:dem Betroffenen die Ausübung des gegenständlichen Rechts unverzüglich zu ermöglichen, also etwa Akteneinsicht zu gewähren, die beantragten Beweise aufzunehmen oder ihr:ihm eine:n Dolmetscher:in beizustellen.

Im Falle der Verletzung subjektiver Rechte durch das Gericht im Rahmen einer Beweisaufnahme steht der betroffenen Person Beschwerde nach § 87 Abs. 2 StPO zu. Zu denken ist dabei etwa an eine Verletzung des Rechts nach § 160 Abs. 2 StPO, der Vernehmung eine Vertrauensperson beizuziehen.

Im Übrigen ist für das Vorgehen der Kriminalpolizei auf die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Z 2 und 3 RLV zu verweisen, deren Missachtung gemäß § 89 SPG („Richtlinienbeschwerde“) vor dem Landesverwaltungsgericht geltend gemacht werden kann.

Schließlich besteht insbesondere im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung aber auch sonst auf Grund der durchzuführenden Belehrungen die Möglichkeit, dass das Opfer die Gewährung bestimmter Rechte ausdrücklich verlangt (z.B. Beziehung von

Dolmetscher:innen oder Durchführung einer kontradiktorischen Vernehmung) und sich im Fall deren Verweigerung an die Staatsanwaltschaft wendet.

## 5. Information über die einzelnen Verfahrensstadien unabhängig von der Inanspruchnahme von Prozessbegleitung

- Nach Art 6 Z 2a EU-Opferschutz-Richtlinie sollten Opfer alle „Informationen über jedwede rechtskräftige Entscheidung erhalten“. Auch Artikel 56 Abs 1 lit c der Istanbul-Konvention normiert für Opfer ein umfassendes Informationsgebot das gesamte Verfahren betreffend. In Österreich wurden entgegen der Istanbul-Konvention Informationsrechte beschränkt (§ 70 Abs 1a StPO). Opfer ohne Prozessbegleitung werden meist nicht über die Verfahrensstadien informiert. Eine automatische Information aller Opfer, unabhängig von der Inanspruchnahme der Prozessbegleitung erscheint geboten.

Das Recht auf Information ist für Opfer in § 70 StPO geregelt. Dieser lautet wie folgt:

### „Recht auf Information“

§ 70. (1) Sobald ein Ermittlungsverfahren geführt wird, hat die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft Opfer über ihre wesentlichen Rechte (§§ 66 bis 67) zu informieren. Dies darf nur so lange unterbleiben, als besondere Umstände befürchten lassen, dass ansonsten der Zweck der Ermittlungen gefährdet wäre. Opfer im Sinn des § 65 Z 1 sind spätestens im Zeitpunkt ihrer Vernehmung darüber zu informieren, dass sie berechtigt sind, auf Antrag unverzüglich von

1. der Freilassung des Beschuldigten (§ 172 Abs. 4, § 177 Abs. 5),
  2. der Flucht des in der Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten und seiner Wiederergreifung (§ 181a),
  3. der Flucht und Wiederergreifung des Geflohenen (§ 106 Abs. 4 StVG) sowie
  4. dem ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen (§ 149 Abs. 5 StVG)
- verständigt zu werden. § 50 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Spätestens vor ihrer ersten Vernehmung sind Opfer im Sinn des § 66b Abs. 1 lit. a bis d überdies über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und besonders schutzbedürftige Opfer über ihre Rechte nach § 66a zu informieren.

(3) Nach erfolgter Belehrung kann das Opfer in jeder Lage des Verfahrens erklären, auf weitere Verständigungen und Ladungen zu verzichten, in welchem Fall von einer weiteren Beteiligung des Opfers am Verfahren Abstand zu nehmen ist.“

Opfern kommt daher ein umfassendes Informationsrecht zu, das den Vorgaben der Opferschutz-Richtlinie der Europäischen Union entspricht. Eine Einschränkung dieses Informationsrechts wurde nicht vorgenommen, ein in der Anfrage angeführter § 70 Abs. 1a StPO existiert nicht.

## 6. Untersuchungshaft in Hochrisikofällen

- *In Hochrisikofällen ist die Verhängung einer Untersuchungshaft unumgänglich, gelindere Mittel stellen einen unzureichenden Opferschutz dar. Die Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes gemäß § 38a SPG als gelinderes Mittel anstelle der Verhängung einer Untersuchungshaft sowie die Enthaltung unter Auferlegung gelinderer Mittel (zB Kontaktverbot) sind im Sinne des Opferschutzes nicht ausreichend. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Verhängung von Untersuchungshaft sollte in Fällen häuslicher Gewalt ein Vorgehen nach§ 173 Abs 5 Z 3 und 4 StPO ausgeschlossen sein.*

Der Vorschlag, bei Hochrisikofällen die Anwendung der Ziffer 3 des § 173 Abs. 5 StPO auszuschließen, steht in einem Spannungsfeld zu Art. 5 Abs. 3 MRK: Nach der iSd Art. 5 Abs. 3 MRK und Art. 5 Abs. 2 PersFrSchG verfassungskonform auszulegenden Vorschrift des § 173 Abs. 1 zweiter Satz StPO darf die Untersuchungshaft nicht verhängt oder aufrechterhalten werden, soweit ihr Zweck durch Anwendung gelinderer Mittel (§ 173 Abs. 5 StPO) erreicht werden kann; dies ist von Amts wegen zu prüfen. Ein absoluter Ausschluss des gelinderen Mittels gemäß § 173 Abs. 5 Z 3 StPO ist daher aus grundrechtlicher und unionsrechtlicher Sicht nicht möglich.

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz ist allerdings eine entsprechende Sensibilisierung der Entscheidungsorgane durch Erlässe und Schulungsmaßnahmen in diesem Bereich zu forcieren. Derartige Sensibilisierungsmaßnahmen hat das Bundesministerium für Justiz in den vergangenen Jahren bereits getroffen. Informations- und Schulungsmaßnahmen in diesem wichtigen Bereich werden fortgesetzt.

## 7. Einstellung des Strafverfahrens und Fortführungsanträge

- *Bei Beschlüssen über Einstellungen von Strafverfahren ist eine Zustellung mittels Einschreiben nicht vorgesehen. Daher kommt es vor, dass Opfer keine bzw. nicht fristgerecht Kenntnis von der Einstellung erlangen, wodurch ihnen das Recht auf Einbringung eines Fortführungsantrages verwehrt bleiben kann. Darüber hinaus sind die inhaltlichen Anforderungen an einen Fortführungsantrag für unvertretene Opfer mangels Fachwissens kaum zu erfüllen. Die Pauschalcosten iHv € 90,00 bei Zurück- oder Abweisung schrecken Opfer ab. Die Zustellung der Mitteilung durch*

*RSa-Brief sollte normiert, die inhaltlichen Voraussetzungen erleichtert und die Pauschalkosten gestrichen werden.*

– Zustellung des Einstellungsbeschlusses mittels RSa-Briefes:

Durch die Änderungen der Zustellvorschriften in ZPO und StPO im Rahmen des BudgetbegleitG 2000 BGBl I 2000/26 wurde die bereits in § 126 Abs. 2 Satz 2 Geo festgeschriebene Anordnung, wonach „die unnötige Verwendung von Rückscheinbriefen die Empfänger mit überflüssigen Postgebühren, das Gericht und die Post mit zweckloser Arbeit belastet“, durch den Gesetzgeber ausdrücklich bekräftigt und klargestellt, dass „die kostenintensiven Zustellungen zu eigenen Handen („RSa“) und mit Zustellnachweis („RSb“) auf die unbedingt notwendigen Fälle beschränkt und die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs und moderner Bürotechnik auch im Strafverfahren ermöglicht werden sollen“ (Bericht des Budgetausschusses 67 BlgNR 21. GP).

Die Zustellung der Mitteilung über die Einstellung mittels RSa-Brief ist daher im Gesetz nicht vorgesehen, vielmehr stellt § 194 Abs. 1 letzter Halbsatz StPO sogar ausdrücklich klar, dass entsprechend dem Willen des Gesetzgebers eine Verständigung nicht mit Zustellnachweis vorzunehmen ist.

– Vereinfachung der inhaltlichen Voraussetzungen für einen Fortführungsantrag:

Sowohl für Opfer, als auch für Privatbeteiligte besteht die Möglichkeit, sich bei der Formulierung eines Fortführungsantrags unterstützen zu lassen:

Für Privatbeteiligte besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen allgemein ein (gegenüber § 66 Abs. 2 StPO subsidiärer) Anspruch auf Beigabe einer:eines Verfahrenshilfeanwältin:Verfahrenshilfeanwalts, deren:dessen Aufgabenbereich sich zwar nicht jedenfalls auf ein Wiederaufnahme- oder Fortführungsverfahren erstreckt, die:der aber zu diesem Zwecke auf Grund einer Einzelfallabwägung beigegeben werden kann, wenn die Fortführung des Verfahrens im Interesse einer zweckentsprechenden Durchsetzung der Ansprüche der:des Privatbeteiligten zur Vermeidung eines nachfolgenden Zivilverfahrens liegt.

Darüber hinaus haben Opfer iSd § 65 Abs. 1 lit. a oder b StPO sowie Opfer terroristischer Straftaten (auch für diesen Zweck) gemäß § 66 Abs. 1 Z 8 und Abs. 2 StPO Anspruch auf juristische Prozessbegleitung.

Der sich im parlamentarischen Prozess befindliche Entwurf des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2024 sieht Erleichterungen/Änderungen im Bereich des Fortführungsantrages vor.

So soll bei einem Fortführungsantrag künftig das Erfordernis entfallen, die zur Beurteilung seiner fristgemäßen Einbringung notwendigen Angaben anzuführen. Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass bei Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens den Opfern – analog zum Fortführungsantrag bei eingestellten Ermittlungen – ein neuer Antrag auf Verfolgung zusteht.

- Streichung des Pauschalkostenersatzes für Fortführungsanträge im Fall einer Zurück- oder Abweisung:

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich beim Pauschalkostenbeitrag von 90 Euro um einen Fixbetrag für den gesamten, durch einen Antrag auf Fortführung verursachten Verfahrensaufwand handelt. Wird dem Antrag auch nur zum Teil stattgegeben, so entsteht keine Ersatzpflicht. Minderjährigen Opfern beispielsweise ist nie ein Pauschalkostenbeitrag aufzuerlegen. § 391 StPO gilt sinngemäß, d.h. das Gericht hat (soweit tunlich) bereits im Beschluss über den Fortführungsantrag die Uneinbringlichkeit des Pauschalkostenbeitrags auszusprechen, wenn dies auf Grund von zu diesem Zeitpunkt bereits „hervorgekommenen“ Umständen anzunehmen ist.

Es bestehen somit umfassende Ausnahmen/Regelungen für den Fall finanzieller Bedürftigkeit bzw. für minderjährige Opfer.

## 8. Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)

- Bei lange andauernden Gewaltbeziehungen mit klarem Machtungleichgewicht oder wenn schwere Gewalt angewendet wurde, sollten diversionelle Maßnahmen ausgeschlossen sein. Ungeeignet sind in Fällen häuslicher Gewalt insbesondere die gemeinnützige Leistung und die Geldbuße. Weiters sollten diversionelle Erledigungen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität nicht möglich sein (Gefahr der Bagatellisierung). Die Bestimmung in § 206 Abs 1 StPO, wonach Opfern vor einem beabsichtigten diversionellen Vorgehen ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben ist, kommt nach den Erfahrungen der Gewaltschutzzentren in der Praxis kaum zur Anwendung.
- Ausschluss der diversionellen Erledigung bei lange andauernden Gewaltbeziehungen mit klarem Machtungleichgewicht oder wenn schwere Gewalt angewendet wurde:

Das Wohl und die Sicherheit der Opfer werden im Rahmen von diversionellen Maßnahmen durch das folgende vielschichtige System aus zu erfüllenden Kriterien geregelt (siehe 11. Hauptstück der Strafprozessordnung (StPO), Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)):

- Der Sachverhalt muss hinreichend geklärt sein.
- Eine Bestrafung ist nicht erforderlich, um die:den Verdächtige:n von strafbaren Handlungen abzuhalten.
- Eine Bestrafung ist nicht erforderlich, um andere Personen von strafbaren Handlungen abzuhalten.
- Eine Bestrafung ist außerdem im Hinblick darauf, dass 1. die:der Beschuldigte einen Geldbetrag zugunsten des Bundes entrichtet (§ 200 StPO), oder 2. die:der Beschuldigte innerhalb einer bestimmten Frist unentgeltlich gemeinnützige Leistungen erbringt (§ 201 StPO), oder 3. eine Probezeit, grundsätzlich in Verbindung mit Bewährungshilfe oder der Erfüllung von Pflichten (§ § 203 StPO) bestimmt wird oder 4. die:der Beschuldigte an einem Tatausgleich (§ 204 StPO) mitwirkt, nicht erforderlich.
- Die Schuld der:des Verdächtigen wird nach § 32 des Strafgesetzbuchs (StGB) nicht als schwer eingestuft.
- Die strafbare Handlung verursachte nicht den Tod einer Person (ausgenommen fahrlässige Handlungen, z. B. Verursachung eines Verkehrsunfalls, der den Tod einer:eines nahen Angehörigen zur Folge hatte und eine Bestrafung im Hinblick auf die durch den Tod der:des Angehörigen bei der:dem Beschuldigten verursachte schwere psychische Belastung nicht geboten erscheint).
- Die strafbare Handlung ist nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht.
- Die strafbare Handlung ist keine Straftat gegen die sexuelle Integrität, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist.
- Grundsätzlich sind bei jedem diversionellen Vorgehen stets die Interessen der Opfer zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern. Darüber hinaus hat das Opfer das Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen.
- Wenn noch keine volle Schadensgutmachung erfolgt ist oder dies zur Wahrung ihrer Interessen sonst geboten scheint, ist den Opfern vor einem Rücktritt von der Verfolgung der Straftat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 206 Abs. 1 StPO).

- Gemäß § 206 Abs. 2 StPO ist das Opfer jedenfalls zu verständigen, wenn sich die:der Beschuldigte bereit erklärt, den aus der Tat entstandenen Schaden gutzumachen oder sonst zum Ausgleich der Folgen der Tat beizutragen. Gleichermaßen gilt für den Fall, dass die:der Beschuldigte eine Pflicht übernimmt, welche die Interessen der geschädigten Person unmittelbar berühren.
- Ausschluss der diversionellen Erledigung von Strafverfahren bei Delikten gegen die sexuelle Integrität:

Liegt der:dem Beschuldigten eine strafbare Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung zur Last, die mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, so ist gemäß § 198 Abs. 3 zweiter Fall StPO ein diversionelles Vorgehen nicht mehr zulässig. Diversion ist daher trotz einer fünf Jahre Freiheitsstrafe nicht übersteigenden Strafdrohung bei den Tatbeständen nach § 202 Abs. 1, § 205 Abs. 2, § 207 Abs. 1, § 207a Abs. 2 erster Fall, § 213 Abs. 2, § 214 Abs. 1, § 215a Abs. 1, § 216 Abs. 3 und 4 StGB ausgeschlossen.

Nach den Gesetzesmaterialien (vgl. EBRV StRÄG 2015, 689 BlgNR 25. GP 52) begegnet eine solche Einschränkung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, zumal es sich „um keinen generellen Ausschluss“ (gemeint wohl Ausschluss von sämtlichen im StGB und den Verfahrensgesetzen vorgesehenen Privilegierungen und Milderungen) handelt und auf Deliktsgruppen abgestellt wird, die bereits in anderem, aber vergleichbarem Zusammenhang vom Gesetzgeber als einer besonderen Regelung (zB § 4a Abs. 1 TilgG; § 52a Abs. 1 StGB) bedürftig befunden wurden.

Divisionsfähig bleiben aus verfassungsrechtlichen Gründen Straftaten nach dem zehnten Abschnitt des besonderen Teils des StGB, die eine geringere, bis maximal drei Jahre Freiheitsstrafe erreichende Strafdrohung aufweisen. Dies trifft auf § 205a, § 207a Abs. 1, 3 und 3a, § 207b, § 208, § 208a, § 211, § 212, § 213 Abs. 1, § 214 Abs. 2, § 215, § 215a Abs. 2a, § 216 Abs. 1 und 2, § 218, § 219 StGB zu. Dass bei derartigen Delikten ein diversionelles Vorgehen jedenfalls einer sorgfältigen Prüfung im Einzelfall bedarf, wird u.a. im Erlass „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum, 3. Auflage“ (GZ: 2021-0.538.674) klargestellt.

- Fehlende Anwendung des § 206 Abs. 1 StPO in der Praxis

Dem Bundesministerium für Justiz sind keine strukturellen Mängel in Bezug auf die Anwendung des § 206 Abs. 1 StPO in der staatsanwaltschaftlichen Praxis bekannt. Eine Erörterung dieser Bestimmung wird im Rahmen des kommenden Erfahrungsaustauschs Gewalt im sozialen Nahraum erfolgen.

## 9. Verständigungsrecht bei Haftaufschub und Haftantritt

- *Opfer haben nach rechtskräftiger Verurteilung im Regelfall keine Information über Zeit und Ort des Haftantritts bzw. darüber, ob ein Haftaufschub gewährt wurde. Die Angst, der verurteilten Person zu begegnen, belastet Opfer oft schwer. Es bedarf daher der Schaffung einer Bestimmung, die es ermöglicht, dass Opfer vom Zeitpunkt des Haftantrittes, über einen eventuellen Haftaufschub sowie über den Haftort der verurteilten Person in Kenntnis gesetzt werden.*

§ 3 Abs. 2 StVG sieht vor, dass eine verurteilte Person, die sich auf freiem Fuße befindet und die Strafe nicht sofort antritt, schriftlich aufzufordern ist, die Strafe binnen einem Monat nach der Zustellung anzutreten. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, so ist ihre Vorführung zum Strafantritt anzuordnen. Die Vorführung ist auch anzuordnen, wenn die verurteilte Person versucht, sich dem Vollzuge der Freiheitsstrafe durch die Flucht zu entziehen, oder wenn begründete Besorgnis besteht, dass sie das versuchen werde.

§ 5 StVG regelt den Aufschub des Strafvollzuges wegen Vollzugsuntauglichkeit. Umfasst sind hiervon der Aufschub wegen mangelnder Gesundheit (Abs. 1) und jener wegen Schwangerschaft oder Entbindung (Abs. 2). Gemäß § 5 Abs. 3 StVG ist an verurteilten Personen, an denen wegen Vollzugsuntauglichkeit eine Freiheitsstrafe nicht vollzogen werden kann, stattdessen eine (Ersatz-)Haft zu vollziehen, u.a. wenn die verurteilte Person nach der Art oder dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen sie verurteilt worden ist, oder nach ihrem Lebenswandel für die Sicherheit der Person besonders gefährlich ist. Die Sicherheit der Person wird nicht nur durch strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 ff StGB, gemeingefährliche Straftaten, die meisten Begehungsweisen der §§ 27 ff SMG), sondern auch durch solche gegen die Freiheit und gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verletzt (11 Os 96/86, SSt 57/43 = JBl 1987, 330; Pieber in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB, § 5 StVG Rz 27 (Stand 30.11.2023, rdb.at)).

Die Beurteilung der Gefährlichkeit erfordert immer eine Prognose. Ein:e Verurteilte:r ist dann besonders gefährlich, wenn es wahrscheinlich ist, dass er bzw. sie in Freiheit Straftaten nicht bloß leichter Art zum Schaden der Sicherheit der Person wiederholen oder ausführen wird (13 Os 117/74, SSt 45/22 = JBl 1975). IS eines „beweglichen Systems“ begründet bereits eine geringere Wahrscheinlichkeit einer schweren Straftat ebenso die besondere Gefährlichkeit wie eine mit höherer Wahrscheinlichkeit zu erwartende wiederholte Begehung weniger schwerwiegender Straftaten, weil in beiden Fällen ein vergleichbares Schutzbedürfnis der Gesellschaft besteht (vgl OLG Wien 132 Bs 281/18w, JSt-Slg 2018/63, 502). Dabei wird an die eine solche „Tatbegehungsgefahr“ begründenden Umstände ein weniger strenger Maßstab anzulegen sein als in den Fällen des § 173 Abs. 2 Z 3 StPO, weil

im Vollzugsverfahren die Unschuldsvermutung nicht mehr gilt (*Kunst, StVG § 5 Anm 5; Pieber in Höpfel/Ratz, WK<sup>2</sup> StGB, § 5 StVG Rz 29 (Stand 30.11.2023, rdb.at)*).

§ 6 StVG regelt den Aufschub des Strafvollzuges aus bestimmten anderen Gründen. Ein solcher Aufschub kommt – neben weiteren Voraussetzungen – von vornherein nur in Betracht, wenn die verurteilte Person nach der Art und dem Beweggrund der strafbaren Handlung, derentwegen sie verurteilt worden ist, und nach ihrem Lebenswandel für die Sicherheit der Person nicht besonders gefährlich ist.

In aller Regel tritt die:der Verurteilte sohin binnen einem Monat die Strafe an oder wird zu diesem Zweck vorgeführt. Ein Haftaufschub kommt nur als Ausnahmefall im Rahmen der strikten Grenzen der §§ 5 und 6 StVG in Betracht. Im Fall, dass die verurteilte Person für das Opfer (oder für eine andere Person) gefährlich wäre, wird die Strafhaft entweder durch die Ersatzhaft ersetzt (§ 5 Abs. 3 StVG) oder es kommt von vornherein kein Aufschub in Frage (§ 6 StVG).

Darüber hinaus ist auf die Verständigungspflicht nach § 149 Abs. 5 StVG zu verweisen und steht dem Opfer ein Recht auf Akteneinsicht zu.

## **10. Verständigungsrecht bei Entlassung aus der Strafhaft sowie dem Maßnahmenvollzug sowie bei Aus- und Freigängen**

- *Gewaltbetroffene Opfer leben häufig in großer Sorge vor dem Zeitpunkt, in dem die verurteilte Person nach Verbüßung der Freiheitsstrafe aus der Justizanstalt oder dem Maßnahmenvollzug entlassen wird, während der Verbüßung der Haftstrafe Ausgang erhält oder von der vorläufigen strafrechtlichen Unterbringung abgesehen wird. Es bedarf daher der Erweiterung der derzeit bestehenden Regelung dahingehend, dass Opfer zur Erstellung eines adäquaten Sicherheitsplans rechtzeitig vor dem ersten und jedem weiteren unbewachten Verlassen, ebenso rechtzeitig vor der bevorstehenden Entlassung der verurteilten Person sowie dann, wenn von einer strafrechtlichen Unterbringung vorläufig abgesehen wird, verständigt werden.*

Gemäß § 149 Abs. 5 StVG ist ein Opfer (§ 65 Z 1 StPO), soweit es dies beantragt hat, unverzüglich vom ersten unbewachten Verlassen und der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung der:des Strafgefangenen einschließlich allfälliger ihr:ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen zu verständigen. Die Verständigung hat die:der Anstaltsleiter:in zu veranlassen. Gemäß § 167 Abs. 1 StVG gilt § 149 StVG für die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum dem Sinne nach.

Gemäß § 157a Abs. 2 StVG entscheidet über das vorläufige Absehen vom Vollzug der Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum das erkennende Gericht (§ 434g StPO). Das vorläufige Absehen vom Vollzug der Unterbringung ist Teil des Ausspruches über die Unterbringung (§ 434g Abs. 5 StPO). Zugleich legt das Gericht gemäß § 434g Abs. 6 StPO mit Beschluss die Bedingungen für das vorläufige Absehen vom Vollzug der Unterbringung fest (§ 157a Abs. 4 StVG). Wird eine Bedingung festgelegt, die die Interessen des Opfers unmittelbar berührt, so ist das Opfer über deren Inhalt und ihre Bedeutung zu verständigen (§ 434g Abs. 7 StPO).

Im Fall sonstiger Vollzugslockerungen ist vor Gewährung der Maßnahme jedenfalls zu prüfen, ob eine Gefährdung in objektiver Hinsicht vorliegt.

## 11. Unterbringungsgesetz

- *In der Novellierung des UbG, die mit 01.07.2023 in Kraft tritt, sind Berichtspflichten der Polizei gegenüber der Anstaltsleitung normiert, wenn ein Betretungs- und Annäherungsverbot oder eine Einstweilige Verfügung zum Schutz einer gefährdeten Person erlassen wurde. Diese Regelung ist unbestimmt gehalten, was den Inhalt der diesbezüglichen Information anbelangt. Außerdem fehlt eine Berichtspflicht, was weitere gefährdete Personengruppen (Opfer im Strafverfahren) anbelangt.*

Dazu wird auf die nachstehend zitierten Ausführungen in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (1527 dBlg. XXVII. GP) betreffend den Inhalt der Meldung der Polizei nach § 9 Abs. 6 SPG verwiesen:

*„Nach dem geltenden § 39b Abs. 1 Satz 1 UbG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, dem Abteilungsleiter die Bescheinigung nach § 8 sowie den Bericht über die Amtshandlung nach § 9 dieses Bundesgesetzes oder nach § 46 SPG zur Aufnahme in die Krankengeschichte zu übermitteln‘. Was Inhalt des Berichts über die Amtshandlung sein soll, ist nicht gesetzlich vorgegeben. Abs. 6 soll diese Lücke – wiederum im Interesse der Vermeidung von Informationsverlusten – schließen. Zunächst ist eine laienhafte Einschätzung des Vorliegens einer psychischen Krankheit vorzunehmen. Wichtig ist, dass dann näher ausgeführt wird, weshalb eine daraus resultierende ernstliche und erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung angenommen wird. Dafür können auch länger zurückliegende Umstände angeführt werden, die – wenn auch nicht iZm Unterbringungen gespeichert (vgl. § 39f UbG des Entwurfs) – polizeibekannt und für die Gefährdungseinschätzung wesentlich sind (zB Verurteilungen wegen Gewaltdelikten). Die Sicherheitsorgane können – zB weil ihnen schon mehrere Vorfälle bekannt geworden sind – auch eine ihrer Ansicht nach bestehende besondere Gefährlichkeit zum Ausdruck bringen.“*

*Im Fall der Fremdgefährdung haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Abteilungsleiter von der Erlassung eines Betretungs- und Annäherungsverbots oder einer Einstweiligen Verfügung nach den §§ 382b, 382c und 382d EO zu verständigen, weil der Abteilungsleiter dann wiederum gemäß § 39c Abs. 4 UbG des Entwurfs die vorführende Sicherheitsdienststelle verständigen muss, falls die betroffene Person nicht untergebracht wird.“*

## 12. Aufnahme des § 382d EO in § 38a SPG

- *Bringt eine gefährdete Person nach Anordnung eines Betretungs- und Annäherungsverbotes fristgerecht einen Antrag auf einstweilige Verfügung gemäß § 382d EO ein, kommt es, anders als bei Anträgen gemäß § 382b und § 382c EO, zu keiner Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbotes. Diese Differenzierung ist nicht nachvollziehbar und kann zu einer Schutzlücke führen.*

Es wird darauf verwiesen, dass die Verlängerung des sicherheitspolizeilichen Betretungs- und Annäherungsverbots aufgrund eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung in § 38a Abs. 10 SPG geregelt ist und allfällige legistische Maßnahmen im Bereich des Sicherheitspolizeigesetzes in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres fallen.

## 13. Informationspflicht der gefährdenden Person durch die Exekutive

- *Wird ein Antrag auf einstweilige Verfügung gestellt, besteht das Risiko, dass die gefährdende Person von der Antragstellung und somit von der Verlängerung des Betretungs- und Annäherungsverbotes keine Kenntnis erhält. Dies kann ein Sicherheitsrisiko darstellen, das durch Information der gefährdenden Person seitens der Polizei vermindert werden könnte. Eine derartige Informationspflicht ist derzeit im Gesetz nicht verankert.*

Zu dieser Frage ist auszuführen, dass das Gericht gemäß § 382f Abs. 2 EO der:den Gefährder:in sowie gemäß § 382h Abs. 1 EO die örtlich zuständige Sicherheitsbehörde von der Einbringung eines Antrags auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung unverzüglich verständigen muss.

Im Hinblick auf allfällige legistische Maßnahmen im Bereich des Sicherheitspolizeigesetzes wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres verwiesen.

#### 14. Vergleiche

- Wenn Gerichte nicht in Beschlussform über einen Antrag auf einstweilige Verfügung entscheiden, sondern auf einen Vergleich zwischen den Parteien hinsichtlich der Inhalte des Antrags hinwirken, ist weder eine Verlängerung des Vergleichs noch die Exekution durch die Polizei oder die Erhebung eines Rechtsmittels möglich. Über Anträge auf einstweilige Verfügungen gemäß §§ 382b, c und d EO soll nur in Beschlussform entschieden werden.

Vorauszuschicken ist, dass der Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs auf Freiwilligkeit basiert und sich die gefährdete Partei im Verfahren unter anderem auch kostenlos durch eine Opferschutzeinrichtung vertreten lassen kann (§ 382f Abs. 1 EO). Bei Vergleichsabschluss kann auch eine Widerrufsfrist vereinbart werden (bedingter Vergleich). Ein Vergleich bildet, wenn er auf eine Leistung, Duldung oder Unterlassung lautet, auch einen Exekutionstitel (§ 1 Z 5 EO).

Die gefährdete Partei kann nach Ablauf der Geltungsdauer einer einstweiligen Verfügung jederzeit bei Vorliegen der Voraussetzungen einen neuen Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung stellen.

#### 15. Hauptverfahren bei einstweiliger Verfügung gemäß § 382b EO

- Einstweilige Verfügungen gemäß § 382b EO können durch Einleitung eines Scheidungs-, Aufteilungs- oder Räumungsverfahren auf die Dauer des jeweiligen Hauptverfahrens verlängert werden. Auch einstweilige Verfügungen, die dem Kindeswohl dienen, sind nur verlängerbar, wenn die Voraussetzungen für eines dieser Verfahren vorliegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass eine einstweilige Verfügung für Kinder und Jugendliche durch ein Hauptverfahren im Sinne des § 391 Abs 2 EO verlängert werden kann.

Gemäß § 382e Abs. 3 EO kann das Gericht die Dauer der einstweiligen Verfügung mit dem rechtskräftigen Abschluss des anhängigen oder eines binnen der angeordneten Dauer einzuleitenden Verfahrens in der Hauptsache festsetzen. Nach Abs. 4 sind Verfahren in der Hauptsache im Sinn des § 391 Abs. 2 EO bei einstweiligen Verfügungen nach § 382b EO und bei einer mit dieser gemeinsam erlassenen einstweiligen Verfügung nach § 382c EO Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse und Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung. Grundsätzlich ist dafür die Identität der Parteien von Provisorial- und Hauptverfahren, nicht aber dieselbe

Rollenverteilung notwendig. Diese Einschränkung gilt nach der Rechtsprechung und Literatur jedoch nicht für minderjährige Kinder, soweit ein Elternteil Partei des Hauptverfahrens ist (LGZ Wien 44 R 814/98a EFSIg 88.386; Hopf/Kathrein, Ehorecht<sup>3</sup> § 382b EO (Stand 1.4.2014, rdb.at); Sailer in Deixler-Hübner (Hrsg), Exekutionsordnung (36. Lfg 2022) zu § 382b EO Rz 17 mwN).

Zudem wird darauf verwiesen, dass für das Kind erforderlichenfalls auch eine neue einstweilige Verfügung beantragt werden kann.

## **16. – 18.**

### **16. Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld § 6a VOG**

- *§ 6a VOG greift zu kurz, weil eine Pauschalentschädigung nur bei schwerer Körperverletzung (§ 84 Abs 1 StGB) oder bei Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB) vorgesehen ist. Die Folgen sexualisierter Gewalt erreichen zum Zeitpunkt der Begutachtung im Strafverfahren bzw. im Verfahren vor dem Sozialministeriumservice oft nicht das Ausmaß einer schweren Körperverletzung iSd § 84 Abs 1 StGB (zB weil das Opfer keine Medikamente oder Psychotherapie in Anspruch nehmen muss), obwohl die psychischen Folgen sexualisierter Gewaltdelikte häufig akute Traumatisierungen sind und zusätzlich die Gefahr von Retraumatisierungen besteht. In solchen Fällen bleiben die Folgen sexualisierter Gewaltausübung unberücksichtigt. Art 30 Abs 2 Istanbul-Konvention und EU-Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten zielen auf eine angemessene staatliche Entschädigung für Opfer ab. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge angebracht.*

### **17. Erhöhung der Pauschalbeträge**

- *Art 30 Abs 2 Istanbul-Konvention und EU-Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten zielen auf eine angemessene staatliche Entschädigung für Opfer ab. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erhöhung der Entschädigungsbeträge, angebracht.*

### **18. Beginn und Ende der Hilfeleistungen § 10 VOG**

- *Um einen Ersatzanspruch bei Krisenintervention, Bestattungskosten und Pauschalentschädigung für Schmerzengeld (§ 2 Z 2a, 8 und 10 VOG) zu wahren, muss binnen drei Jahren nach dem Vorfall ein dementsprechender Antrag gestellt werden. Die Tatsache, dass die Pauschalentschädigung innerhalb einer Frist zu beantragen ist, die mit der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung zu laufen beginnt, kann besonders schwer traumatisierte Opfer von der Antragstellung ausschließen. Auch zum Tatzeitpunkt minderjährige Opfer, die erst als Erwachsene Anzeige erstatten, bei denen im Strafverfahren keine Begutachtung zur Klärung der*

*Frage des Vorliegens einer schweren Körperverletzung erfolgte, haben keinen Anspruch auf Pauschalentschädigung.*

Das Verbrechensopfergesetz (VOG) fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz, sondern in jene des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

#### **19. Juristische Prozessbegleitung auch im Zivilverfahren**

- *Im Strafverfahren haben Opfer unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. Im Zivilverfahren ist lediglich die psychosoziale Prozessbegleitung vorgesehen und dies auch nur dann, wenn bereits im vorangegangenen oder parallelen Strafverfahren Prozessbegleitung in Anspruch genommen wurde bzw. wird. Um die Prozessbegleitung im Zivilverfahren zu einem effizienteren Instrument auszubauen, bedarf es neben der psychosozialen Prozessbegleitung der gesetzlichen Verankerung eines Anspruchs auch auf juristische Prozessbegleitung.*

Das Institut der Prozessbegleitung wurde für das Zivilverfahren mit dem 2. Gewaltschutzgesetz, BGBl. I Nr. 40/2009, eingeführt. Seit dessen Inkrafttreten mit 1. Juni 2009 wird im Zivilverfahren gemäß § 73b ZPO und § 7 AußStrG psychosoziale Prozessbegleitung im Wege von Opferschutzeinrichtungen gewährt.

Da im Strafverfahren juristische Prozessbegleitung letztlich durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geleistet wird und im Zivilverfahren im Wege der Verfahrenshilfe ebenfalls die Beigabe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes möglich ist, ist davon auszugehen, dass die Vorgangsweise schon jetzt gleichermaßen allen Erfordernissen, etwa auch denen der Istanbul-Konvention, entspricht.

Das 2. Gewaltschutzgesetz wurde – auf der Basis einer vom BMJ ausgearbeiteten Regierungsvorlage – mit Initiativantrag vom 10. Dezember 2008 eingebracht. Noch im Initiativantrag war juristische Prozessbegleitung im Zivilverfahren in der gleichen Art und Weise vorgesehen, wie im Strafverfahren. Erst im Rahmen der parlamentarischen Behandlung und Beschlussfassung wurde diese von den damaligen Regierungsparteien SPÖ und ÖVP aus budgetären Gründen gestrichen und ein Abänderungsantrag der Grünen (AbgNR Mag. Steinhauser, Freundinnen und Freunde), der die juristische Prozessbegleitung im Zivilverfahren erhalten wollte, mit den Stimmen der damaligen Regierungsparteien SPÖ und ÖVP abgelehnt. Gleichzeitig wurde für die psychosoziale Prozessbegleitung im

Zivilverfahren eine beträchtliche Begrenzung (derzeit: 1 000 Euro, bei Verfahrenshilfe: 1 400 Euro) vorgesehen.

## 20. Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesundheitsberufen

- *Neben gesetzlichen Anzeige- und Mitteilungspflichten ist es notwendig, das Personal im Gesundheitsbereich zum Thema häusliche Gewalt zu schulen und die Thematik in sämtlichen Ausbildungscurrícula zu verankern. Nur mit umfassenden Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsberufe ist es möglich, Gewaltbetroffene ausreichend zu unterstützen und ihnen Hilfe anzubieten.*

Angelegenheiten der Schulung der Mitarbeiter:innen in Gesundheitsberufen liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz, sondern fallen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

## 21. Teilnahme an Opferschutzgruppen

- *Die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern der österreichweit eingerichteten Opferschutzeinrichtungen iSd § 25 Abs 3 SPG (Gewaltschutzzentren) an Treffen von Opferschutzgruppen sollte gesetzlich verankert werden.*

Die Ausgestaltung der Teilnahme von Opferschutzeinrichtungen an Treffen von Opferschutzgruppen gemäß § 8e Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz betrifft keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz.

## 22. Notwendigkeit der Schaffung von flächendeckenden Gewaltambulanzen

- *Opfer von Sexualdelikten schrecken vor einer Strafanzeige oftmals zurück. Die Opferinteressen würden verbessert werden, wenn es die Möglichkeit geben würde, sich verfahrensunabhängig einer gerichtsmedizinischen Untersuchung mit der damit verbundenen Dokumentation zu unterziehen. Dadurch würden Opfer Zeit gewinnen, um sich zu entscheiden, ob sie eine Anzeige erstatten möchten, weil ihnen durch die Bereitstellung eines flächendeckenden Angebotes neben der klinischen Untersuchung und Behandlung auch eine rechtsmedizinische Spurensicherung ermöglicht würde.*

Vom Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Frauen, Familie, Integration und Medien im Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und dem Bundesministerium für Inneres wurde die

Erstellung einer Studie zum Status quo der Gerichtsmedizin und zur Erstellung eines Konzepts für die Einrichtung von Gewaltambulanzen veranlasst, die im Zuge des Gewaltschutzzgipfels am 6. Dezember 2022 vorgestellt wurde.

Im Rahmen eines interministeriellen Austausches zum Thema Gewaltambulanzen/Gerichtsmedizin am 30. März 2023, an dem neben Fachexperten:Fachexpertinnen, Vertreter:innen des BKA/Frauensektion, des BMSGPK, des BMBWF, des BMI, des BMKÖS und des BMJ teilnahmen, wurde Einigkeit bezüglich der Notwendigkeit der zügigen Vorantreibung des Projekts Gewaltambulanzen erzielt und die Einrichtung einer Steuerungsgruppe zur Umsetzung beschlossen.

In der Steuerungsgruppe wurden folgende wesentliche Leistungsanforderungen an Gewaltambulanzen festgelegt:

- Fach- und opfergerechte forensische Untersuchung, Spurensicherung (samt Asservierung der Spuren) und Dokumentation von Gewalt;
- verfahrensunabhängig und kostenlos für Gewaltopfer;
- im Endausbau durchgängige Erreichbarkeit 24 Stunden am Tag, 365 Tage im Jahr;
- Untersuchung durch Gerichtsmediziner:innen; bis zur Ausbildung der erforderlichen Anzahl an Gerichtsmediziner:innen durch entsprechend geschulte Allgemeinmediziner:innen;
- zumindest ein fixer Standort der Gewaltambulanz mit opfergerechtem Untersuchungsraum; Abdeckung ländlicher Gebiete durch mobile Verfügbarkeit, Konsiliartätigkeit, etc.;
- Ansprechstelle für niedergelassene Ärzte bzw. Ärztinnen und medizinisches Personal;
- Organisatorische Anbindung an die Gerichtsmedizinischen Institute (zur Sicherstellung der einschlägigen fachlichen Expertise und entsprechenden Ausbildung von Gerichtsmediziner bzw. Gerichtsmedizinerinnen);
- Erarbeitung einheitlicher Untersuchungsstandards;
- Abstimmung mit einer erforderlichen Heilbehandlung und Unterstützung der in den Krankenanstalten nach KAKuG eingerichteten Kinder- und Opferschutzgruppen;

- Vernetzung mit psychosozialem/rechtlichem Gewaltschutzsystem; Kooperation mit bestehenden Opfer- und Kinderschutzeinrichtungen und Vermittlung an diese (Lotsinnensystem);
- Wissenschaftliche Begleitung (Evaluierung).

Durch die Einrichtung von Gewaltambulanzen werden flächendeckend niederschwellig erreichbare Einrichtungen geschaffen, in denen sich Opfer körperlicher und/oder sexueller Gewalt rund um die Uhr verfahrensunabhängig und kostenlos untersuchen lassen können. Gleichzeitig stellen die Gewaltambulanzen für das Strafverfahren verwertbare Befundaufnahmen sicher und sind unmittelbar mit Opferschutzangeboten verbunden.

Zur raschen Umsetzung des Projekts werden in den Modellregionen Ost und Süd erste Pilotambulanzen, in Zusammenarbeit mit den Universitäten Wien und Graz, eingerichtet, welche in der Endausbaustufe Gewaltbetroffenen in Wien, Niederösterreich und dem nördlichen Burgenland (Modellregion Ost) sowie in der Steiermark, Kärnten und im südlichen Burgenland (Modellregion Süd) die abgestimmten gewaltambulatorischen Leistungen anbieten sollen. Die veranschlagten Gesamtkosten für die Pilotphase bis Ende 2025 betragen 4.615.000 Euro (Region Ost - MedUni Wien 2.841.000 Euro und Region Süd - MedUni Graz 1.774.000 Euro) und werden von den beteiligten Ressorts zu gleichen Teilen getragen. Die bundesweite Ausrollung wird angestrebt und dementsprechend auch bereits eine legistische Verankerung der Gewaltambulanzen erreicht.

### **23. Gewalt als Ausbildungsinhalt für Richteramtsanwärterinnen und -anwärter und Bezirksanwältinnen und -anwälte**

- *Die Aus- und Fortbildungen sollen die Themen Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung (insbesondere bei Gewalt gegen Frauen und Kinder), Gewaltdynamik, Opfer- und Täterpsychologie, vermitteln, dies bei der theoretischen und auch praktischen Ausbildung der Richteramtsanwärterinnen und -anwärter und Bezirksanwältinnen und -anwälte. Es wäre daher eine Praktikumszeit bei einer Opferschutzeinrichtung in der Dauer von zumindest vier Wochen empfehlenswert.*

Sinn und Zweck des richterlichen Vorbereitungsdienstes ist die bestmögliche Vorbereitung der Richteramtsanwärter:innen auf ihre spätere richterliche oder staatsanwaltschaftliche Tätigkeit. Um diesen Zweck zu erreichen, sieht § 9 Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG) in der insgesamt vierjährigen Ausbildungszeit der

Richteramtsanwärter:innen verschiedene Ausbildungsstationen vor, die zu durchlaufen sind.

Seit 1. Jänner 2009 ist der Ausbildungsdienst der Richteramtsanwärter:innen unter anderem bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung zu leisten (§ 9 Abs. 2 RStDG). Mit § 2 Z 6 der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Ausbildung der Richteramtsanwärter:innen (RiAA-AusbVO) wird konkretisiert, dass diese obligatorische Ausbildung in der Dauer von mindestens zwei Wochen zu absolvieren ist. Soweit es die dienstlichen Belange sowie der Ausbildungsstand zulassen, kann der Ausbildungsdienst bei einer Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtung auch länger absolviert werden; zwei Wochen stellen somit das Mindestmaß dar.

Die Lerninhalte einer:eines Richteramtsanwärter:in iZm Opferschutz, Gewalt gegen Frauen, häusliche Gewalt, Ursachen von Gewalt, Gewaltformen, Auswirkungen von Gewalt und Traumatisierung, Gewaltdynamik sowie Opfer- und Täterpsychologie beschränken sich jedoch nicht bloß auf die Zuteilung zu Opferschutz- oder Fürsorgeeinrichtungen. Vielmehr ist durch die in der RiAA-AusbVO vorgesehene mehrmonatige Ausbildung in den Bereichen des Familienrechts sowie des Strafrechts sichergestellt, dass die zukünftigen Richter:innen und Staatsanwält:innen umfassend ausgebildet werden, wesentliche Erfahrungen zu diesen Themenbereichen sammeln und eine Sensibilisierung erfahren. Im Rahmen der familienrechtlichen Ausbildung setzen sie sich mit Fällen häuslicher Gewalt und deren Folgen auseinander (z.B. durch die Aufnahme eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Gewalt und die Befragung von Opfern häuslicher Gewalt unter Anleitung von erfahrenen Richter:innen). Eine weitere Sensibilisierung findet im Rahmen der Zuteilung von Richteramtsanwärter:innen bei Haft- und Rechtsschutzrichter:innen statt, insbesondere im Rahmen kontradiktiorischer Vernehmungen von traumatisierten Opfern.

Darüber hinaus bilden die Zusammenarbeit und Koordination zwischen Justiz- und Exekutivorganen sowie Opferschutzeinrichtungen und Interventionsstellen, Gewaltprävention und Gewaltschutzrecht einen Gegenstand der mündlichen Richteramtsprüfung (§ 16 Abs. 4 Z 8 RStDG).

Schließlich besteht ein umfassendes Aus- und Fortbildungsangebot in diesem Bereich. Die Themenbereiche „Gewalt gegen Frauen“ und „häusliche Gewalt“ sind schon seit längerem fester Bestandteil der theoretischen Aus- und Fortbildung. Als Teil der vierjährigen Ausbildung durchläuft jede:r Richteramtsanwärter:in spezielle Weiterbildungen zu den Themen Grund- und Menschenrechte, die auch Gegenstand der Richteramtsprüfung sind. Das interdisziplinäre dreitägig verpflichtende Grundrechtsmodul „Curriculum Grundrechte“

beschäftigt sich insbesondere mit dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Außerdem steht Richteramtsanwärter:innen das umfangreiche Fortbildungsangebot für Richter:innen und Staatsanwält:innen offen, bei dem ebenfalls einschlägige Themen behandelt werden.

Damit verfügen sämtliche Richteramtsanwärter:innen, die den vierjährigen Ausbildungsdienst seit 1. Jänner 2009 absolviert haben (vgl. § 9 Abs. 1 RStDG), über eine grundlegende Ausbildung im Gewaltschutzbereich.

Außerdem hat das Bundesministerium für Justiz gemeinsam mit einer interdisziplinaren Arbeitsgruppe Anfang dieses Jahres einen neuen Leitfaden für Familienrichter:innen zum Umgang mit Gewalt in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren erarbeitet. Ziel des Leitfadens ist es, den Schutz von Kindern gegen alle Formen von Gewalt weiterauszubauen: Einerseits durch eine umfangreiche Sensibilisierung für die verschiedenen Formen von Gewalt und ihre Auswirkungen und andererseits durch konkrete Handlungsstrategien im Sinne des Kindeswohls. Der Leitfaden soll insbesondere auch jungen Mitarbeiter:innen an den Gerichten und in der Familiengerichtshilfe wie auch anderen im Bereich des Kinderschutzes tätigen Organisationen ein umfangreiches Hintergrundwissen zum Umgang mit Gewalt an die Hand geben.

Zu den Bezirksanwält:innen kann ausgeführt werden, dass diese gemäß § 41 der Verordnung zur Durchführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes (DV-StAG) ihre Aufgaben unter der Leitung und Aufsicht von Staatsanwält:innen ausführen, wodurch eine ausreichende fachliche Kenntnis zu Opferschutz, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt gewährleistet ist. Zudem ist der Themenbereich „Gewalt im sozialen Nahraum“ im Ausbildungslehrgang für Bezirksanwält:innen verpflichtend verankert und auch Prüfungsinhalt.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



